



GQS HOF CHECK
Rheinland - Pfalz

Konditionalitäten- Checkliste 2023

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Rheinland-Pfalz

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste *nicht* abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit dem **GQS_{RLP} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Rheinland-Pfalz**. Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{RLP} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, QZ) aufgearbeitet.

Der **GQS_{RLP} Hof-Check** ist beim DLR Westerwald-Osteifel in Montabaur erhältlich. Weitere Informationen im Internet unter: www.rlp.gqs-hofcheck.de

Impressum:

Herausgeber:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel (DLR)
Bahnhofstraße 32
Ansprechpartnerin: Lerke Finkenstaedt
56410 Montabaur
Telefon (02602) 9228-0
Fax (02602) 9228-1800

E-Mail: dlr-1@dlr.rlp.de

www.rlp.gqs-hofcheck.de

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

www.bw.gqs-hofcheck.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2023 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© **DLR Westerwald-Osteifel 2023. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Rheinland-Pfalz gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

K			1. 1. Rückverfolgbarkeit Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ Tieren			
			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)			
			➤ Lebensmitteln			
			(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)			
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
			➤ Datum bzw. Zeitraum			
			➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)			
			➤ Tiere, Erzeugnisse, Ware			
			➤ Menge, Stückzahl			
K			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ ADD unverzüglich informiert			
			➤ Rücknahmen und/ oder Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
			➤ Ursachen beseitigt			
K			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ zuständige Kreisverwaltung oder Verwaltung der kreisfreien Stadt unverzüglich informiert			
			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
			➤ Ursachen beseitigt			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
K			➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schädnerbekämpfungsmitteln, Biozide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mineraldüngern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen oder flüssige Blattdünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Diesel, Kraftstoffen, Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				
K			➤ nach Tierarten getrennt (Milchviehhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Schädner- und Schädlingsbekämpfung				
			Auslage von Schädnerbekämpfungsmitteln				
K			➤ so, dass streng geschützte europäische Tierarten nicht gefährdet werden (besonders geschützte Arten mit Einzelfall Bewilligung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Verdacht auf Unverträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten Untere Naturschutzbehörde informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schädner, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Agrarantrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

K			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)						
			allgemeine Anforderungen						
			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchstabil, dicht)				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Lagerstätte						
			➤ Boden ohne Abfluss				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			oder						
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS_{OGK}, QS_{AGF}, QS_{GAP}, GGAP, QZ unabhängig von der gelagerten Menge						
			spezielle Anforderungen						
			➤ trocken				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ frostsicher				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			geschlossene Lagerräume						
			➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			Zugriff						
K			➤ Lagerraum abschließbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			oder						
K			➤ Lagerschrank abschließbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

3. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückständen und Silagen

K			3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten						
			➤ kein Eintrag von Gülle, Jauche und Silagesickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Behälter und Abfällanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
K			3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände						
			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen)						

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>(Ausnahme für § / K: rinderhaltende Betriebe, die über ausreichend eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für eine ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen und mind. 6 Monate Lagerkapazität vorhanden ist)</p> <p>➤ bei Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen und sonstige Abwässer berücksichtigt</p> <p>(Hinweis für § / K: Freibord beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>3. 3. Ortsfeste Lagerstätten für Festmist und Kompost</p> <p>➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden</p> <p>oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht</p> <p>(Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>3. 4. Ortsfeste Silos</p> <p>➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet</p> <p>(Hinweis für § / K: an Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>3. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle)</p> <p>(Hinweis für § / K: werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

4. Entsorgung

4. 1. Abfälle						
K			Entsorgung von Gefahrstoffen			
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung)) <p>(Hinweis für K / QS_{OGK/GAP} /QZ_P : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)</p>			

5. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)						
K			Umwandlungsverbot von Dauergrünland			
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ eingehalten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor <p>(Ausnahmen für K: - bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist, muss mit dem nächsten Sammelantrag angezeigt werden)</p> <p>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist)</p>			
K			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist			
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt <p>(Hinweise für K: - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen)</p>			
K			kein Grünlandumbruch			
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 			
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen entstanden sind <p>(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)</p>			
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in geschützten Biotopen 			
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Naturschutzgebieten 			
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden) 			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen) ➤ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur erlaubt) ➤ Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Auf- und Übersandung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3) Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			5. 4. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) Flächen mit Erosionsgefährdung (K_{Wasser1}) ➤ vor dem 01.12. eingesät <i>oder</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt (Hinweis für K: Landesverordnung RLP wird noch verhandelt und abgestimmt, abweichende Anforderungen sind möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (K_{Wasser2}) ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt (Hinweis für K: Landesverordnung RLP wird noch verhandelt und abgestimmt, abweichende Anforderungen sind möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind}) ➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen) ➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten (Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) (Hinweis für K: Landesverordnung RLP wird noch verhandelt und abgestimmt, abweichende Anforderungen sind möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			5. 5. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) Kultiviertes Ackerland (Hinweis für K: gilt erst ab Herbst 2023)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen</p> <p>(Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrjährige Kulturen - Winterkulturen - Zwischenfrüchte - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) - Begrünungen - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten - mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion) <p>(Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein, das heißt dass Zwischenfrüchte und Winterungen grundsätzlich schon zu Beginn des sensiblen Zeitraums aufgelaufen sein müssen.)</p> <p>(Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden - vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Dauerkulturflächen</p> <p>➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Brachliegendes Ackerland</p> <p>➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p> <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b oder c - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b oder c) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet</p> <p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>5. 6. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Hinweis für K: GLÖZ 7 kann in 2023 noch ausgesetzt werden)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt <p>(Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02.. Die Begrünung muss bereits bis 15.10. sichtbar sein. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen.) <p>(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr <p>(Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen, - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) <p>(Hinweis für K: bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>5. 7. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8)</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt <p>(Hinweis für K: einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen)</p> <p>(Ausnahme für K: in 2023 erweiterte Möglichkeit für 4% nichtproduktive Ackerflächen: in 2021 und 2022 brach- und stillgelegte Ackerflächen (öVF- und sonstige Brachen, nicht AUKM-Brachen) sind auch in 2023 stillzulegen. Wenn dies erfüllt ist, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.)</p> <p>(Hinweis für K: bei Beantragung von ÖR 1 muss GLÖZ 8 (4% nicht-produktive Flächen) eingehalten werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Ackerland bis 10 ha - bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, - brachliegendes Land sind oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen - bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen) 				
K			<p>nichtproduktive Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr Fläche selbstbegrünt oder aktiv begrünt <p>(Hinweis für K: Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Bodenbearbeitung durchgeführt <p>(Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich - Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) 				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m <p>(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge <p>(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ geschützte Feuchtgebiete bis 2.000 m² 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m² 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)				
			oder				
K			➤ Ausnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für				
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Agrarantrag				
K			➤ Landschaftselemente mit Beseitigungsverbot vollständig im Flurstücksverzeichnis enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			5. 8. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)				
			(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)				
K			➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)				
K			➤ behördliche Genehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)				

6. Natur- und Artenschutz

K			6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele)				
			➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie				
			Gebietsschutz				
K			➤ Verbot der Verschlechterung von Lebensraumtypen und Habitaten beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vertragliche Auflagen zum Gebietsschutz, auch aufgrund von Bewirtschaftungsplänen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auflagen aus gesetzlichen Schutzgebieten oder Schutzgebietsverordnung bzw. vertragliche Vereinbarungen zum Schutz von kartierten Flächen (z.B. Orchideenwiesen) eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>FFH- und Vogelschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ relevante Nebenbestimmungen bei genehmigten Projekten eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auflagen (z.B. Bewirtschaftungsvorgaben) zum Erhalt der lokalen Population einer europäisch geschützten Art eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Schutz wildlebender europäischer Vogelarten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung</p> <p>Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung (in RP ist die Gewässerkulisse in Lea und Geoboxviewer hinterlegt) - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020) <p>(Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Gebeiztes Saatgut ist ausgenommen.)</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

K			1. 1. Sachkunde > jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} / QZ _{Gem} / O: gilt auch für Nacherntebehandlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung > für die im Betrieb angebauten Kulturen und die zu bekämpfenden Schadorganismen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder > bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lückenindikation > nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zulassungsende > spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Spritz- und Sprüheräte > Geräteprüfung alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln > Anwendungs- und Handhabungshinweise des Herstellers (einschließlich Bienenschutz) beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021))				
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten, Natura 2000 Gebieten) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bienenschutz				
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel oder Mischungen von Pflanzenschutzmitteln, die als bienengefährlich eingestuft sind, an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wartezeiten				
K			➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
K			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen (Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>vorhanden, vollständig und bis zum 31.12. des Anwendungsjahres geführt mit Angaben zu</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum der Anwendung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflanzenschutzmittel <p>(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Name des Anwenders <p>(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

			<p>(Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat und Phosphat: Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage) 				
			<p>2. 1. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)</p> <p>(Hinweis für § / K: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ N_{min}-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden <p>(Hinweis für § / K / QS / QZ_{Gem / K / O}: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>(Ausnahmen für § / K / QZ_P:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K / QZ_{Gem / K / O}: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>				
			<p>2. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>(Hinweis für § / K: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht) <p>➤ für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Ammoniumstickstoff ermittelt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
K			<p>➤ für Gesamtphosphat ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 3. Düngebedarfsberechnung</p> <p>(Hinweis für § / K / QM: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p> <p>(Hinweis für K / § / QS / QM / QZ_{Gem / K / O}: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff) und mehr als 30 kg/ha und Jahr Phosphat (P₂O₅))</p> <p>(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)</p>				
			<p>➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS / QZ_p: die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz</p> <p>(Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung")</p> <p>➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 5. zusätzliche Anforderungen für Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat bzw. Phosphat</p> <p>(Hinweis für § / K: Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe: Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Schwellen überschritten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten) 				
K			<p>Anforderungen</p> <p>➤ Untersuchung (Gesamt-N und Ammonium-N oder verfügbarer Stickstoff sowie Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern (ausgenommen Festmist von Huf- und Klautiere) und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung mind. 1x jährlich bei Ausbringung von über 2500 kg N/Jahr bzw. einmal in drei Jahren bei mehr als 750 kg durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)</p> <p>(Hinweis: die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ notwendige Anzahl N-Bodenuntersuchungen durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ falls in mit Nitrat belasteten Gebieten auf mehr als 50 ha Ackerfläche mehr als jeweils 50 kg N/ha und Jahr gedüngt werden, mindestens 2 Bodenproben und pro angefangene weitere 100 ha mindestens eine weitere Bodenprobe auf Stickstoff veranlasst</p> <p>(Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland sowie Flächen mit Feldgras, mehrschnittigem Feldfutter oder Reben zählen nicht dazu. In der Regel ist die Nmin-Methode anzuwenden, aber auch die EUF-Methode ist zulässig. - Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung). - Betriebe, deren N-Saldo der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha plus 35 kg N/GV x ha nicht überschreiten, sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen) <p>(Hinweis für § / K: die Ergebnisse der Analyse sind in das Meldeportal einzutragen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ für Flächen mit Gemüsekulturen oder Erdbeeren zu jeder Kultur bewirtschaftungseinheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf weinbaulich genutzten Flächen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ N-Untersuchungsergebnisse innerhalb von 2 Wochen an die ADD gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. und fortlaufend im laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert (Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden) (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. 170 kg N _{org} /ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht (Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde (Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten (Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / K / QS / QZ _{AB} : Aufbringungsverbot gilt nicht für Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha) (Ausnahme für K: Flächen, die mit der Neuausweisung zum 03.12.2022 erstmalig als Nitratgebiete gelten, sind im Jahr 2023 befreit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngedarfs liegt vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt werden (mind. 30 kg P ₂ O ₅ /ha und Jahr) (Hinweise für § / K: - darf nicht älter als 6 Jahre sein - Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngedarfermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern (ausgenommen Festmist von Huf- und Klautentieren) und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert (Hinweis für K: Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.03. nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind: - Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, - Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands - sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt) (Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 6. Aufbringtechnik ➤ Gerätetechnik für eine verlustarme Ausbringung vorhanden (z.B. Schleppschläuche) (Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ überschwemmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) Sperrzeit (Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten</p> <p>(Hinweise für § / K / QZ_{AB}:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH₄-N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 9. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr</p>				
			<p>➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten</p> <p>(Ausnahmen für § / K / QS / QZ_P für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)</p> <p>(Hinweise: für § / K / QS / QZ_{AB}</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant)) 				
			<p>Aufbringung von flüssigen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder NH₄-N auf bestelltem Ackerland</p>				
			<p>➤ streifenförmig aufgebracht</p> <p>oder</p> <p>➤ direkt in den Boden eingebracht</p> <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</p> <p>(Hinweis für § / K: ab 01.02.2025 gilt eine streifenförmige Aufbringung für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau)</p>				
			<p>2. 10. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern</p> <p>(Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)</p>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ kein direkter Eintrag in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit \leq 80 kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab durchschnittlich 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand \geq 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 				
K			➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit \leq 80 kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

			3.1. Wasserentnahme				
K			➤ nachweislich erlaubt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht mehr als die in der Erlaubnis/Bewilligung angegebene Höchstmenge an Wasser entnommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nebenbestimmungen bezüglich der Kontrollierbarkeit und Dokumentation der Mengen für <ul style="list-style-type: none"> a) Entnahme von Grundwasser b) Entnahme von Oberflächensüßwasser c) Aufstauung von Oberflächensüßwasser eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

WK Checkliste Weinbau und Kellerwirtschaft

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Aufzeichnungen

K			1. 1. Herbstbuchführung > Eintragungen während der Ernte nach amtlichen Vorgaben täglich durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			> Eintragungen spätestens am 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres in die Ein- und Ausgangsbücher übertragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

T Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere können sich artgerecht bewegen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Haltungsbereich der Tiere 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: z.B. Holzspaltenböden, die nicht mit Gummimatten ausgelegt oder bei denen keine Querrillen eingefräst sind, sind nicht trittsicher)				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Treibgängen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Stallklima				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtung, so dass eine Inaugenscheinnahme möglich ist 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an sachkundigen Personen gewährleistet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			schwache, kranke und verletzte Tiere				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ unverzüglich behandelt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom Tierbestand abgesondert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ tierärztlich untersucht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			technische Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mängel unverzüglich behoben <p>(Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zur Behebung schadenabwehrende Vorkehrungen getroffen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			oder <ul style="list-style-type: none"> ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 6. Freilandhaltung				
K			Tiere, soweit möglich, geschützt vor <ul style="list-style-type: none"> ➤ Witterung (z.B. Unterstand, Hecken, Bäume vorhanden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 7. Tierzucht <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

K			2. 1. Futtermittel				
K			Registrierung und Zulassung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen <p>(Hinweise für § / K / QS / QZ_{LH}:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln				
K			allgemeine Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusatzstoffe für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie zugelassen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vorhanden und stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 4. Fütterung und Tränke				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
K			➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Fütterung				
K			➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Tränke				
K			➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene				
			➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)				
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
			➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel und Tränkwasser				
K			➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel, keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr				
			➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Kadaverlagerung				
			➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen				
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen				
			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Verbotene Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung, β- Agonisten (z.B. Anabolika)				
K			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Tierhalter-Arzneimittel-Nachweise einschließlich Impfstoffe				
K			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen (Tier-) Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort, wenn zur Identifizierung erforderlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bezeichnung des (Tier-) Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SW Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
K			1. 1. Eingriffe an Tieren				
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung)				
			- Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag				
			- Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)				
K			Schwänzekürzen				
			➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben.				
			- werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist				
			- gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)				
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))				
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Spaltenböden				
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ im Aufenthaltsbereich der Schweine sollte ein Geräuschpegel von 85 dB(A) nicht überschritten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Sauen und Jungsauen				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für § / K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung				
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,48 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,64 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,48 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,03 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung				
K			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten sind andere Materialien der Sau zur Verfügung zu stellen wie beispielsweise Jutesäcke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
K			➤ mind. 28 Tage oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
K			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 8. Eber				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ können sich ungehindert umdrehen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m² <p>(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ ad libitum max. 4 : 1 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufutter				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraffutter <p>(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine <p>(Hinweis für § / K: Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können als Tränkstellen anerkannt werden, wenn Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
K			1. 1. Eingriffe an Tieren <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Ausnahmen für § / K: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Enthornen von Kälbern unter 6 Wochen - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise für § / K: <ul style="list-style-type: none"> - gilt für Neubauten seit 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QS_R / QM+ / IT_R: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Einzelhaltung von Kälbern ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QS: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ Gruppenhaltung wird durchgeführt (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				
			Fütterung				
K			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS / QM+ / ITR: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilchgabe innerhalb 6 Stunden nach Geburt (Hinweis für CC: nach nationalem Recht spätestens nach 4 Stunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Bestandskontrolle und -betreuung

			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			3. 1. Milchammer				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			räumlich getrennt von				
K			➤ Toiletten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschützt vor				
K			➤ Schadinsekten, Ungeziefer, Fliegen (z.B. durch Fliegengitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tieren aller Art (z.B. Hunde, Katzen) (z.B. durch geschlossene Türen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
K			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 2. Melkhygiene				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nur zugelassene Zitzenbäder oder -sprays verwendet, die die Rohmilch nicht nachteilig beeinflussen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milchvieh/-schafe/-ziegen				
K			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Rohmilch				
			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung, Milchleistungsprüfungsergebnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
K			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten) (Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)			
K			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten			
K			vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

3. Handel mit Schafen und Ziegen

			Innergemeinschaftlicher Handel nach Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt			
--	--	--	---	--	--	--

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestütz-ten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)			
K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Legehennen - alle Betriebe

K			2. 1. Stallklima ➤ Ammoniakgehalt im Aufenthaltsbereich der Tiere 20 cm ³ /m ³ (ppm) nicht dauerhaft überschritten (Hinweise für § / K: - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm) - Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- oder Kotgrubenbereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			2. 2. Lagerung und Abgabe von Eiern Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

3. 1. Auslauf ins Freie							
K			Auslauffläche				
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Geflügelmast - zusätzliche Anforderungen bei Masthähnchen

4. 1. Stallklima							
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 20 cm³/m³ (ppm) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere unter 3.000 cm³/m³ (ppm) (0,30 % vol.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestütz-ten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmit-telbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
K			1. 1. Eingriffe an Tieren > Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	